

Antrag

Initiator*innen: ASJ Sachsen

Titel: Gesetzesinitiative zur Regelung und Sicherstellung von Fernunterricht

Votum der Antragskommission

Debatte

Antragstext

1 **Der Landesparteitag möge beschließen:**

2 Die SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag wird aufgefordert, eine
3 Gesetzesinitiative zur Regelung und Sicherstellung von Fernunterricht in den
4 Schulen des Freistaates in den Beratungsprozess einzubringen. Als Grundlage
5 sollte ihr der anliegende Gesetzentwurf dienen.

Begründung

6 **Begründung:**

7 Die Situation an den Schulen ist mit zunehmender Dauer der Pandemie immer
8 schwieriger. Inzwischen ist seit Monaten kaum normaler Präsenzunterricht
9 möglich. Unterschiedliche und uneinheitliche Formen von Distanzunterricht
10 vermögen nur mit großem Einsatz aller Beteiligten, LehrerInnen, SchülerInnen und
11 Eltern, mit kreativer Improvisationskunst und unkonventionellen Mitteln und
12 Methoden, die zum Teil auch noch rechtlich oder unter dem Aspekt des
13 Datenschutzes zweifelhaft sind, die Vermittlung von Lerninhalten über die Zeit
14 zu bringen. Unterricht nach bestimmten Abläufen und mit Bezug zu einem Lehrplan

15 ist kaum möglich.

16 Gleichzeitig führt die unterschiedliche, teilweise schlechte Verbindung zwischen
17 LehrerInnen und SchülerInnen zu sozialen Defiziten und Abkopplungseffekten,
18 deren Folgen nicht absehbar sind. Die schiere Dauer dieses Zustandes macht
19 deutlich, dass es sich nicht um eine reine Ausnahmesituation in dem Sinne
20 handelt, dass er demnächst definitiv als beendet betrachtet werden könnte und
21 eine Wiederholung nicht zu befürchten wäre.

22 Die Chancen der Digitalisierung für Schule und Unterricht werden wohl erkannt,
23 es fehlt aber an Geräten, an Leitungen und Anschlüssen sowie an der nötigen
24 Kompetenz im Umgang mit der Technik. Das gilt auch für Zeiten, in denen der
25 Unterricht nicht wegen Pandemie und Lockdown gefährdet ist.

26 Eltern, SchülerInnen, LehrerInnen und ihre Vertretungen haben dieses Problem
27 erkannt und sich öffentlich zu Wort gemeldet. Eltern haben eine Petition in
28 Sachsen gestartet, die die Staatsregierung und den Landtag auffordert, zu
29 handeln.

30 Wir geben uns mit der bloßen Aussetzung der Schulpräsenzpflicht auf der
31 Grundlage des Infektionsschutzgesetzes nicht zufrieden. Wir wollen vielmehr,
32 dass die den sächsischen Schulen zur Verfügung stehenden organisatorischen und
33 technischen Möglichkeiten im Interesse einer qualitativ hochwertigen
34 Schulbildung bestmöglich genutzt werden. Das soll für alle sächsischen
35 Schülerinnen und Schüler gleichermaßen geschehen und muss daher effektiv von
36 oben gesteuert und organisiert werden. Diesem Zweck dient die von uns
37 angestrebte Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes. Mit ihr werden die
38 rechtlichen Voraussetzungen für den Fernunterricht im Allgemeinen und den
39 digitalen Fernunterricht im Besonderen geschaffen. Sie verstärkt die
40 Pflichtenstellung der Schulen, schafft den von den Beteiligten benötigten
41 rechtssicheren Rahmen, fördert die Modernisierung des Unterrichts und bereitet
42 den Weg zur Digitalisierung des sächsischen Schulwesens.

43 Der Gesetzentwurf trägt insbesondere den folgenden Prinzipien Rechnung:

44 **1. Pädagogisches Konzepte für den Fernunterricht:**

45 Die Novelle soll bei den pädagogischen Konzepten („Bildungskonzepte“,
46 „Schulprogramme“) ansetzen, wie sie alle Schulen im Freistaat ohnehin zu
47 erarbeiten haben, und ihnen aufgeben, erweiternd spezielle Konzepte für den
48 Fernunterricht zu entwickeln. Dabei sollen die aktuellen Erfahrungen der
49 Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer und der Eltern

50 einfließen. Die Fernunterrichtskonzepte der Schulen sind so zu erstellen, dass
51 alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen beschult werden können.

52 **2. Sicherung der Unterrichtsqualität und der Chancengleichheit:**

53 Die pädagogischen Konzepte des Fernunterrichts sollten geprüft werden, um die
54 landesweite Einhaltung einer messbaren Mindestqualität und damit
55 Chancengleichheit zu sichern.

56 **3. Aussetzen der schulischen Präsenzpflcht:**

57 Die Notwendigkeit, die Schulen aktuell weitestgehend geschlossen zu halten, ist
58 infektionsschutzrechtlich gerechtfertigt. Ihre schulischen Folgen - die
59 verpflichtende Anordnung, die Organisation und die Ausgestaltung des
60 Fernunterrichts, entbehren hingegen bislang einer rechtlichen Grundlage. In
61 Zukunft darf die Präsenzpflcht sächsischer Schülerinnen und Schüler nur noch
62 durch einen förmlichen Akt ausgesetzt werden.

63 **4. Organisatorischer Rahmen des Fernunterrichts:**

64 Wird die schulische Präsenzpflcht förmlich ausgesetzt, müssen die Schulen
65 fortan den Distanzunterricht auf der Grundlage ihrer pädagogischen Konzepte
66 durchführen. Der Fernunterricht soll so dem gewöhnlichen Präsenzunterricht
67 möglichst nahe kommen und im Grunde nicht anders zu behandeln sein: Der
68 Fortbestand der schulbezogenen Rechte und Pflichten von Schülerinnen, Schülern,
69 Lehrkräften und Eltern wird schulrechtlich sichergestellt.

70 **5. Technische Voraussetzungen:**

71 Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann die Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel
72 nicht durch Gesetz erzwungen werden. Unterschiede in der technischen
73 Infrastruktur, in der sächsischen Schullandschaft und der sehr unterschiedlichen
74 technischen Ausstattung von Lehrenden und Lehrenden erfordern eine
75 differenzierte Betrachtung. Ein Gesetz sollte den Weg für eine intensivere
76 Digitalisierung des Fernunterrichts ebnen. Wir glauben, dass sich dies auch auf
77 den Präsenzunterricht übertragen wird und die Modernisierung des sächsischen
78 Schulwesens auf diese Weise einen Schub erhält. So machen wir aus der Not auch
79 eine Tugend!

80 Soweit es den Schulen schon heute möglich ist, haben sie sich aber digitaler
81 Instrumente des Fernunterrichts zu bedienen. Der Freistaat soll in die Pflicht

82 genommen werden, die digitale Infrastruktur des Landes schnellstmöglich
83 auszubauen und dauerhaft sicherzustellen. Zumindest bedürftigen Schülerinnen und
84 Schülern ist im Rahmen der Schulmittelfreiheit eine digitale Mindestausstattung
85 zu stellen. Eine Fortbildungsverpflichtung für Lehrkräfte wird ebenfalls
86 gesetzlich verankert.

87 **6. Ausgleich entstandener Lerndefizite**

88 Nicht zuletzt ist es unabdingbar, dass die Pflicht zur Feststellung und zum
89 Ausgleich von Lern-Defiziten, die während der letzten und aktuellen Fernlernzeit
90 unweigerlich eingetreten sind, ausdrücklich im Gesetz steht.

91 Gesetzentwurf: [siehe hier](#)